

hat der 7. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 28.05.2019 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Kühl, den Richter am Landessozialgericht Dr. Uyanik und den Richter am Landessozialgericht Machon beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 11.03.2019 wird aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen (§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG).

Der Antragsgegner hat die Kosten der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren zu erstatten.

Im Beschwerdeverfahren haben sich keine anderweitigen Gesichtspunkte ergeben. Der Antragsgegner hat die Beschwerde entgegen seiner Ankündigung in der Beschwerdeschrift vom 18.04.2019 nicht begründet und die Akten nicht übersandt.


Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar. (177 SGG).

Dr. Kühl

Dr. Uyanik

Machon

Beglaubigt

Ebel

Regierungsbeschäftigte

